



Verbandsversammlung am 15. Dezember 2017

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 4

Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung

Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 und 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG)

- **Beschluss**

Beschlussvorschlag

(1) Die Verbandsversammlung stimmt dem vorliegenden Entwurf über die Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung in der Region Bodensee-Oberschwaben zu und beschließt, diesen in die Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG alt i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben.

(2) Die Verbandsversammlung beauftragt die Verbandsverwaltung, die für die Anhörung notwendigen Unterlagen (Anhörungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht) abschließend auszuarbeiten und nach Fertigstellung dieser Arbeiten die weiteren Verfahrensschritte zu veranlassen.

1 Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Vorgaben

Die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Volkswirtschaft mit mineralischen Rohstoffen stellt eine zentrale Aufgabe der Raumordnung dar. Nach Kapitel 5.2 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind hierzu in den Regionalplänen als zu beachtendes Ziel der Raumordnung regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffvorkommen (Abbaugebiete) und als Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) festzulegen.

Als Abbaugebiete sind Gebiete auszuweisen, in denen der Rohstoffabbau unter überörtlichen Gesichtspunkten Vorrang vor anderen Nutzungen hat und zeitnah vorgesehen ist.

Als Sicherungsgebiete sind Gebiete auszuweisen, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem späteren Abbau entgegenstehen.

Die Ausweisungen als Ziele der Raumordnung erfolgen auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG alt) und § 11 Abs. 3 Nr. 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG).

Darüber hinaus wird der Regionalverband nach § 11 Abs. 7 LplG sogenannte „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung“ ausweisen, die ohne zeitliche Vorgaben als Grundsatz der Abwägung unterliegen.

Die ebenfalls nach § 11 Abs. 7 LplG mögliche Festlegung von Ausschlussgebieten für die regional bedeutsame Rohstoffgewinnung wird künftig über andere Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur gesteuert. Sie werden daher bei der Fortschreibung entfallen.

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 21.10.2015 (Ravensburg) wurde die Verwaltung beauftragt, anstelle von Pauschalzuschlägen von 30 % eine differenzierte Einzelfallbetrachtung je Standort für den Planungshorizont zugrunde zu legen. Dieser wurde auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (VwV Regionalpläne i.d.F. vom 01.06.2017) auf 2 x 20 Jahre für die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen festgelegt. Als Orientierungswert ist von einer jährlichen Rohförderung in Höhe von 9 Mio. t auszugehen. Darüber hinaus kann es im laufenden Planverfahren notwendig sein, den durchschnittlichen Jahresgesamtbedarf an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Nach § 12 Abs. 1 LplG sind die Regionalverbände verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Für Verfahren, die vor dem 29.11.2017 förmlich eingeleitet wurden (hier: Aufstellungsbeschluss der Gesamtplanfortschreibung vom 23.11.2007), sind gem. Übergangsregelung des § 13 ROG neu die Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG alt i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG anzuwenden.

1.2 Vorgezogene Auslegung gegenüber der in Bearbeitung befindlichen Gesamtfortschreibung des Regionalplanes

Aufgrund des Baubooms der vergangenen Jahre, der daraus resultierenden gestiegenen Nachfrage nach mineralischen Rohstoffen sowie einer fehlenden automatischen Aufstufung der Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen zu Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, die gemäß den seinerzeit gültigen landesplanerischen Vorgaben nur für eine Laufzeit von 15 Jahren kalkuliert wurden, wird die zeitnahe Fortschreibung der im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Jahres 2003 verankerten Plansätze notwendig. Dies dokumentiert

auch die Tatsache, dass wegen der zurückgehenden Abbaureserven einzelner Betriebe in den vergangenen Jahren vermehrt Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden mussten, um so den Bestand einzelner Gewinnungsstandorte zu sichern. Im Sinne von § 12 Abs. 1 LplG ist daher eine dringende Planungserfordernis festzustellen.

Demgegenüber hat sich die Ausarbeitung des Gesamtentwurfs aus mehreren Gründen verzögert. Im Einzelnen sind zu nennen: offene Rechtsfragen, die derzeit zur Klärung bei der Obersten Raumordnungsbehörde liegen (z.B. bzgl. des Anbindegebots des LEP 2002), erhöhter Abstimmungsbedarf mit den kommunalen Planungsträgern sowie den Fachstellen der Landratsämter und des Regierungspräsidiums bzgl. der verschiedenen Freiraumfestlegungen (insbesondere bei Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren), hohe inhaltliche Komplexität der im Regionalplan auszuformenden landes- und bundesweiten Fachkonzepte zum Biotopverbund (insgesamt sieben zu berücksichtigende Verbundsysteme), verspätete Lieferung von Fachdaten (z.B. Datengrundlagen für die Sicherung von Grundwasservorkommen) sowie neuere Erkenntnisse zu einzelnen Themen (z.B. Waldfunktionen), die es zu berücksichtigen gilt (Näheres s. auch Vorlage zu TOP 3).

Um eine beschleunigte Rechtswirkung der fortgeschriebenen **Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung** zu erzielen, wird daher vorgeschlagen, den hierzu im Rahmen der Gesamtfortschreibung erarbeiteten Planentwurf zu Kap. 3.5 des Regionalplans neu **vorzeitig in die Beteiligungsverfahren** nach § 10 Abs. 1 ROG alt i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG zu geben.

1.3 Berücksichtigte Rohstoffgruppen

In der Region Bodensee-Oberschwaben werden überwiegend Kiese und Sande aus der Würm- und zunehmend aus der Rißeiszeit gewonnen (ca. 90 % der Rohförderung). Darüber hinaus werden im Landkreis Sigmaringen Quarzsande gewonnen sowie an einem Standort Massenkalk. Neu hinzukommen wird ein Standort für den Abbau hochreiner Kalk (Industrieminerale). Der Abbau von Ziegeleirohstoffen ist in der Region extrem zurückgegangen und beschränkt sich in der Zwischenzeit auf nur noch einen Standort.

Zement, Gips und inzwischen Ziegeleiprodukte sowie weitere Baustoffe müssen zu 100 % aus anderen Räumen Baden-Württembergs oder Bayerns bezogen werden.

Die Region versorgt in erheblichem Umfang umliegende Räume mit Kiesen und Sanden. Bei einer jährlichen Abbaurate von rund 9 Mio. t ergibt sich eine grobe Verteilung im Verhältnis von 5:3:1 auf die Landkreise Sigmaringen – Ravensburg – Bodenseekreis. Dabei versorgt der Landkreis Sigmaringen insbesondere Räume im Bereich Neckar-Alb mit Kiesen und Sanden, während der Landkreis Ravensburg im Grundsatz als Selbstversorger bezeichnet werden kann, der jedoch auch den östlichen Landkreis Bodenseekreis mitversorgt, während der westliche Bodenseekreis aus den Landkreisen Sigmaringen und Konstanz mitversorgt wird.

Darüber hinaus ist davon auszugehen dass rund 8 % der Jahresförderung nach Vorarlberg und in die Schweiz geliefert werden (IHK-Studie 2017).

2 Abstimmung der Auslegung des Kapitels „Rohstoffsicherung“ mit dem rechtskräftigen Regionalplan und dem Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“

Nach der derzeit angestrebten Vorgehensweise sollen beide, der Gesamtplan und das Kapitel Rohstoffabbau und -sicherung im Gesamtplan wieder zusammengeführt werden.

Soweit die Neuabgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bisherigen Zielen des rechtskräftigen Regionalplans (1996) und des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ (2003) entgegenstehen, sind diese mit den Neuausweisungen abgeglichen worden und stellen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes keine konkurrierenden und sich gegenseitig ausschließenden Nutzungen dar. Dies betrifft insbesondere die bisherigen Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren, die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Schutzbedürftigen Bereiche für die Wasser- und Forstwirtschaft. Ebenso betrifft dies die bisherigen konkurrierenden Festlegungen des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ wie die Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau.

Die Rohstoffkonzeption ist eingebunden in die naturschutzfachliche Neuabgrenzung von Festlegungen, die bislang nicht Gegenstand der Ausweisung im Regionalplan waren. Hierzu zählen z.B. Biotopverbundsysteme mit Wildtierkorridoren und Offenlandbiotopen usw.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurden einzelne Standorte, zu denen alle Neuaufschlüsse zählen, einer naturschutzfachlichen Bewertung unterzogen und beurteilt.

Ebenso haben Ausschlusskriterien für andere konkurrierende Raumnutzungsansprüche aus der Fachverwaltung Berücksichtigung gefunden (z.B. Abstand zu Überschwemmungsgebieten, Trassen und Infrastruktureinrichtungen).

Mit dem vorliegenden Entwurf des Kapitels „Rohstoffsicherung“ sollen die Teilnahmeverfahren gemäß § 10 Abs. 1 des ROG alt in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3 des LplG eingeleitet werden.

Die an der Verbindlichkeit teilnehmenden Ziele und Grundsätze liegen vor, die nicht an der Verbindlichkeit teilnehmende Begründung soll bis zum Frühjahr 2018 fertig ausgearbeitet werden, so dass dann die Auslegung für das öffentliche Anhörungsverfahren erfolgen kann.

3 Ziele und Grundsätze zur Rohstoffsicherung

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wurden die im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ enthaltenen Ziele und Grundsätze überarbeitet und zusammengefasst. Dies wurde im Planungsausschuss am 28.11.2017 in Mengen beraten und mit diesem Text beschlossen. Ziele und Grundsätze sind im folgenden Anhang „Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung“ zur Beschlussfassung dargelegt.

- Z Ziele
- G Grundsätze
- N nachrichtliche Übernahmen

Hinweis: Für das Anhörungsverfahren zum Kapitel Rohstoffsicherung sind die genehmigten und in Abbau befindlichen Abbaustellen den Kurzcharakteristika oder aber den im Internet veröffentlichten Karten zu den einzelnen Standorten zu entnehmen. s.a. <http://www.rvbo.de/RVBO/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>. Ebenso finden sich dort die fachgutachterlichen Steckbriefe zum Thema Artenschutz.

4 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen

In der Sitzung des Planungsausschusses vom 03.07.2017 in Isny wurden die Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie die Vorbehaltsgebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen vorberaten und beschlossen sowie durch Korrekturen in der Planungsausschusssitzung vom 28.11.2017 in Mengen-Ennetach abschließend ergänzt. Darüber hinaus sind die Beschlüsse aus den Planungsausschusssitzungen vom 21.10. 2015 in Ravensburg und vom 05.04. 2017 in Bad Saulgau in die Sitzungsvorlage eingearbeitet.

Ein Teil der Interessengebiete wurde aufgrund fehlender Lagerstätteneignung oder aufgrund der Rücknahme durch die Interessenten aus dem Planungsprozess ausgeschlossen. Ein weiterer Teil wurde aus eindeutigen rechtlichen Gründen (Tabukriterien) ausgeschlossen. Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden dann 110 Teilflächen in der Umweltprüfung bewertet. Davon wurden 11 Flächen entweder aus planungsrechtlichen oder aufgrund von normativen Kriterien (Restriktionskriterien) oder aufgrund der gesamthaften raumordnerischen Abwägung vom weiteren Planungsprozess ausgeschlossen. Damit verbleiben 99 Teilflächen in der Flächenkulisse. Davon sind 54 der Kategorie Vorranggebiete für den Abbau zuzurechnen, 29 sind Vorranggebiete für die Sicherung und 16 Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen.

Die räumlichen Festlegungen zu den Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und den Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen sowie den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von

Rohstoffvorkommen entnehmen Sie bitte dem Anhang „Fortschreibung der Plansätze zu Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung“ in dem die Gebiete zur Beschlussfassung dargelegt sind. Die einzelnen Gebiete sind in der Kurzcharakteristik in der Reihenfolge Landkreis Bodenseekreis / Landkreis Ravensburg-Sigmaringen / Landkreis Ravensburg / Landkreis Sigmaringen aufgeführt. Dabei gibt es für jede Teilfläche jeweils ein eigenes Datenblatt für Vorrang-, Sicherungs- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung.

Karten im Planungsmaßstab von 1:50.000 finden sie im Internet unter dem Link:
<http://www.rvbo.de/RVBO/Planung/Fortschreibung-Regionalplan>

Die drei Blattschnitte (Nord, Ost, Süd) können dort am Seitenende im Download Bereich unter der Rubrik ROHSTOFFE heruntergeladen werden.

Nicht maßstabsgetreue Planausschnitte finden sich in der Kurzcharakteristik der ausgewiesenen Teilflächen im Anhang.

5 Umweltbericht

Die Übersicht der Bewertungen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung zu jedem einzelnen Standort im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wird als Tischvorlage in der Sitzung der Verbandsversammlung in Form einer Matrix am 15.12.2017 vorgelegt. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender Schutzbelange konnte die Vorlage bis zum Versand der Sitzungsvorlagen für den 15.12.2017 noch nicht fertiggestellt werden. Die für die Anhörung notwendigen Unterlagen werden anschließend textlich ausgearbeitet und dann wird das Anhörungsverfahren eingeleitet.